

Große Anfrage

der Abg. Udo Stein u. a. AfD

„Amigo-Affäre“ und „Vetterleswirtschaft“ auf der Ostalb: Wann ist ein kommunaler Amtsträger (Landrat) bei Durchführung von Amtsgeschäften befangen?

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist sie über die im Zusammenhang mit der in Rosenberg-Süd zugunsten der EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG (EnBW ODR), Ellwangen – Tochtergesellschaft der EnBW Reg Beteiligungs GmbH, Stuttgart – erfolgten Windkraftgenehmigung des Landratsamts Ostalb zutage getretenen Sachverhalte informiert, die darauf hindeuten, dass der Landrat in seiner Funktion als Aufsichtsratsmitglied (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) der EnBW ODR, insbesondere aufgrund seiner herausgehobenen Stellung als Mitglied eines Organs der Gesellschaft, bei seiner im Dezember 2016 erteilten Genehmigung des Windkraftstandorts Rosenberg-Süd im Sinne des § 18 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) befangen war?
2. Wie interpretiert sie die in der Lokalzeitung vom 5. Januar 2017 enthaltene Aussage eines leitenden Angestellten der EnBW ODR: „Vielleicht hat die Politik auch einen Fehler gemacht. Sie hat hier ein Gebiet ausgewiesen, das kritisch ist.“?
3. Kann sie den immer stärker werdenden Unmut der im Wirkungskreis der geplanten Windindustriezone lebenden Bürger nachvollziehen, die sich laut einem Bericht der Lokalzeitung vom 5. Januar 2017 jetzt schon durch die Vorbelastung des von den bereits bestehenden drei Windkraftanlagen der Stadtwerke Ellwangen verursachten Lärms „drangsalier“ fühlen und die insbesondere in Altmannsrot (820 m Entfernung zum geplanten Windkraftstandort), Schönberger Hof (Strumpfhof; 880 m entfernt), Matzengehren (780 m entfernt), Hinterbrand (810 m entfernt), Griesweiler (970 m entfernt) sowie in Eggenrot, Engelhardsweiler und Altmannsweiler das Schlimmste bezüglich Lärmverursachung befürchten, falls die Anlagen gebaut werden?
4. Zieht sie entsprechende Konsequenzen, wenn es sich nach Prüfung der entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) in Verbindung mit einschlägigen Vorschriften der GemO herausstellen sollte, dass der Landrat des Landratsamts Ostalb bei seiner zugunsten der EnBW ODR (bei der er stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender ist) oder zugunsten einer anderen EnBW-Tochtergesellschaft erteilten Genehmigung des Windkraftstandorts Rosenberg-Süd befangen war?
5. Aus welchen Personen setzt sich der Aufsichtsrat der EnBW ODR zusammen?
6. Gibt es eine „Innere Ordnung“ des Aufsichtsrats der EnBW ODR im Sinne des § 107 AktG?

7. Welche besondere Aufgabe hat der Landrat des Ostalbkreises innerhalb des Aufsichtsrats und im Hinblick auf seine herausgehobene Stellung als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der EnBW ODR übernommen, die über die eines „normalen“ Aufsichtsratsmitgliedes kraft Gesetzes oder Satzung übertragenen Aufgaben hinausgeht?
8. Seit wann ist der Landrat des Ostalbkreises Aufsichtsratsmitglied und stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der EnBW ODR?
9. Seit wann ist die als regionaler Energieversorger in der Region Ostalb und angrenzenden Regionen (Bayern/Donau Ries) auftretende EnBW ODR in der Region Ostalb wirtschaftlich, das heißt mit Gewinnerzielungsabsicht, tätig?
10. Wie viele und welche (bitte mit Aufstellung über einzelne Windkraftstandorte und Anzahl der bis jetzt gebauten, im Bau befindlichen sowie Anzahl der genehmigten, aber noch nicht gebauten Windindustrieanlagen) Windkraftanlagen wurden bisher durch die EnBW ODR in der Region Ostalb und in angrenzenden Regionen errichtet beziehungsweise für die EnBW ODR vom Landratsamt Ostalb genehmigt, bei deren Realisierung die EnBW ODR oder eine andere zum EnBW-Konzernkreis gehörende Tochtergesellschaft direkt oder indirekt beteiligt war (beispielsweise als Planer, Investor, Kapitalgeber, Vertrieb/Vermarktung oder über zur Verfügungsstellung von „KnowHow“ etc.)?
11. Erhalten die Aufsichtsratsmitglieder der EnBW ODR Vergütungen im Sinne des § 113 AktG und/oder andere finanzielle Zuwendungen, die als Gegenleistung oder als Ausgleich für die Übernahme des Aufsichtsratsmandats und/oder als Aufwandsersatz (beispielsweise Ersatz für Reisekosten oder ähnliches) gewährt werden?
12. Falls Vergütungen und/oder andere finanzielle Zuwendungen gewährt werden: Wie hoch waren diese für den gesamten Aufsichtsrat (alle Mitglieder) der EnBW ODR während des Zeitraums der Jahre 2012 bis 2017?
13. Falls Vergütungen und/oder andere finanzielle Zuwendungen bezahlt werden: Auf welcher gesetzlichen oder satzungsmäßigen Basis beziehungsweise aufgrund welchen Beschlusses eines Organs der Gesellschaft werden Vergütungen und/oder andere finanzielle Zuwendungen an Mitglieder des Aufsichtsrats der EnBW ODR gezahlt?
14. Wie hoch waren die bisher dem Landrat des Ostalbkreises seit Beginn seiner Aufsichtsratsmitgliedschaft gezahlten Vergütungen und/oder andere finanzielle Zuwendungen, die ihm kraft seines bei der EnBW ODR wahrgenommenen Aufsichtsratsmandats oder aus anderen Gründen gewährt wurden?
15. Wurden dem Landrat des Ostalbkreises als stellvertretendem Aufsichtsratsvorsitzenden beziehungsweise als Mitglied des Aufsichtsrats der EnBW ODR über die in Frage 10 ff. erwähnten finanziellen Vergütungen hinaus weitere Vorteile finanzieller oder nicht-finanzieller Art (beispielsweise Einladung zum Urlaub auf Firmenkosten, geldwerte Vorteile etc.) gewährt?
16. Hat der Landrat des Ostalbkreises in seiner Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied beziehungsweise als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der EnBW ODR von anderen Gesellschaften innerhalb des EnBW-Konzerns finanzielle Zuwendungen oder andere geldwerte Vorteile erhalten?
17. Haben dem Landrat des Ostalbkreises nahestehende Personen – wie beispielsweise Familienangehörige – finanzielle Zuwendungen und/oder geldwerte Vorteile von einer Gesellschaft innerhalb des EnBW-Konzerns erhalten?
18. An welchen und wie vielen dieser im Zeitraum ab dem Jahr 2014 abgehaltenen

Aufsichtsratssitzungen hat der Landrat der Region Ostalb, gemäß der angefertigten Protokolle, teilgenommen?

19. An welchen dieser Aufsichtsratssitzungen war das Thema „Windkraft“ Gegenstand der Tagesordnung (bitte mit Datum und Nennung des betreffenden Tagesordnungspunktes)?
20. Hat der Landrat der Region Ostalb auch an Aufsichtsrats- beziehungsweise Beiratssitzungen oder anderen Beratungen von anderen Gesellschaften des EnBW-Konzerns teilgenommen?
21. Wo können die für den Landrat des Ostalbkreises als Aufsichtsratsmitglied gemäß § 107 AktG angefertigten Protokolle der Aufsichtsratssitzungen mit Tagesordnungspunkt „Windkraft“ auf Basis der Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg eingesehen werden?
22. Werden die jetzt gegenüber dem Landrat des Ostalbkreises im Zusammenhang mit seiner Genehmigung der Windindustriezone Rosenberg-Süd erhobenen Befangenheitsvorwürfe von der Kommunalaufsicht des Innenministeriums geprüft?
23. Welche anderen Windkraftprojekte hat die EnBW ODR oder andere zum Konzernkreis der EnBW AG (Konzernobergesellschaft) gehörende Gesellschaften geplant beziehungsweise realisiert, denen eine Genehmigung des Landratsamts der Region Ostalb zugrunde liegt?

07.04.2017

Stein, Baron, Voigtmann, Palka, Rottmann, Dr. Balzer, Dr. Merz, Klos, Berg, Gögel, Sänze, Dr. Podeswa, Dr. Meuthen, Herre, Dr. Grimmer, Stauch AfD

Begründung

Trotz großer Proteste aus der Bürgerschaft hat das Landratsamt Ellwangen/Jagst mit seiner Genehmigungsentscheidung vom 27. Dezember 2016 den Bauantrag der EnBW Windkraftprojekte GmbH Stuttgart für den Bau von drei bis zu 230 m hohen Windindustrieanlagen in Rosenberg-Süd genehmigt. Hiergegen wehrt sich eine aufgebrachte Bürgerschaft, die sich bereits jetzt durch den Lärm von bereits in der Nähe bestehenden Windkraftanlagen erheblich belästigt fühlt. Da der Genehmigungsbescheid mit Sofortvollzug ausgestattet ist, wurden Ende Februar 2017 mit der Baulandfreimachung und Rodung der geplanten Standorte vollendete Tatsachen geschaffen, obwohl die dort gegründete Bürgerinitiative im Dezember 2016 eine gegen Genehmigung und Bau gerichtete Petition beim Petitionsausschuss des baden-württembergischen Landtags eingereicht hat, die dem Landrat am 15. Dezember 2016 in Kopie übergeben wurde.

Die Bürgerschaft wirft dem Landrat erhebliche Rechtsbrüche vor, weil durch den von ihm verfügten und Ende Februar 2017 mit der Rodung vollzogenen Sofortvollzug trotz eines noch laufenden Petitionsverfahrens vollendete Tatsachen geschaffen worden seien, die auch mit einer möglicherweise anderslautenden, gegen den Bau der Windindustrieanlagen gerichteten Entscheidung des Petitionsausschusses nicht mehr aus der Welt geräumt werden könnten. Ein weiterer, von den Bürgern ins Feld geführter Rechtsbruch betrifft seine als stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied der EnBW ODR bestehende Stellung, wodurch der Landrat bei seiner Genehmigungsentscheidung befangen und daher hinsichtlich seiner pro-Windkraft-Entscheidung nicht mehr frei und unbeeinflusst gewesen sei. Die Bürgerinitiative begründet dies damit, dass der Aufsichtsrat der EnBW ODR als – im Sinne der aktienrechtlichen Vorschriften

anzusehendes – Organ der Gesellschaft, aufgrund der ihm gemäß Aktiengesetz zugewiesenen Aufgaben, verpflichtet sei, auf Basis gesetzlicher Vorschriften und unter Beachtung des Gewinnmaximierungsprinzips die Mehrung des Vermögens der EnBW ODR herbeizuführen, die sich durch die von ihm ausgesprochene Genehmigung von drei Windindustrieanlagen in Rosenberg-Süd ergebe. Die EnBW ODR ist als Tochtergesellschaft der EnBW AG Teil eines mehrheitlich in öffentlicher Hand stehenden börsennotierten Energiekonzerns, welcher auf der Grundlage der sozialen Marktwirtschaft seine Aktivitäten am Gewinnmaximierungsprinzip ausrichtet.